

GEMEINDE DISCHINGEN
auf dem Härtsfeld



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHS-
GEBÜHR (WASSERZINS)
FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM
2023 – 2024**

Stand: 06/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Ergebnishaushalt 2023 – 2024	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
	3. Ermittlung der Konzessionsabgabe	22
	Berechnungsgrundlagen.....	25
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	27

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Dischingen hat uns im Januar 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023 - 2024 haben wir von der Verwaltung den Ergebnishaushalt 2023 mit der Finanzplanung für das Jahr 2024, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Kübler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 5. Juni 2023

Tanja Zeltner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Dischingen führt den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Dischingen“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Ergebnishaushaltsplans 2023 mit den Ansätzen für das Jahr 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Dischingen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Dischingen wendet schon immer die Restwertmethode an.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital ist das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Da aber in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Im Bereich der Wasserversorgung ist der Teil des Hausanschlusses im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung, die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses werden dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb der Gemeinde Dischingen eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Berechnung der gemeindlichen Grünanlagen in der Prognose der Frischwassermengen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Dischingen am Zweckverband „Wasserversorgung Egaugruppe“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die Grundlagen zur Ermittlung der anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten werden der Gemeinde vom Verband mitgeteilt. Diese sind in den Planansätzen „Fremdwasserbezug“ im Ergebnishaushalt enthalten.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM
2023 - 2024**

Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) netto	pro m³
- kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Konzessionsabgabe	2,15 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	2,74 €
Konzessionsabgabe:	92.631 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	10.737 €
Solidaritätszuschlag (geschätzt):	591 €
Gewerbeertragsteuer (geschätzt):	9.261 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	65.255 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,20 €/m³

WASSERVERSORGUNG

ERGEBNISHAUSHALT

2023 - 2024

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
Betriebsaufwendungen:		
Personalaufwendungen	0	0
Versorgungsaufwendungen	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Rep., Instandh. von Pumpstationen, Hochbehältern, etc.	131.500	131.500
Mieten und Pachten	0	0
Sonstige Kfz-Kosten	0	0
Fortbildungskosten Verwaltung	250	250
Aus- und Fortbildung Wasserwärter	500	500
GEZ-Gebühren	0	0
Telefongebühren	0	0
Betriebsstrom Pumpstationen	13.000	13.000
Bewirtschaftungskosten Telenot	370	370
Sonstiger Betriebsbedarf	400	400
Aufwendungen für EDV	950	950
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsst.	100	100
Fremdwasserbezug	228.000	230.000
Wasseruntersuchungen	800	800
Bauhofleistungen der Gemeinde	5.400	5.400
Technische Betriebsführung durch LW	46.000	47.000
Transferaufwendungen	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen		
Gewinnabführung lt. Konz.vertrag (wird in Kalkulation ermittelt)	0	0
Mitgliedsbeiträge BGFW, DVGW	260	260
Rechts- und Beratungskosten	5.000	5.000
Abschluss- und Prüfungskosten	10.000	10.000
Geschäftsaufwendungen	1.000	1.000
Kopierer	1.400	1.400
Fahrtkosten Wasserwärter	800	800
Fahrtkosten Verwaltung	200	200
Wasserentnahmeentgelt	5.700	5.700
Körperschaftsteuer (wird in Kalkulation ermittelt)	0	0
Gewerbesteuer (wird in Kalkulation ermittelt)	0	0
Solidaritätszuschlag (wird in Kalkulation ermittelt)	0	0
Versicherungen	220	220
Verwaltungskostenerstattung an Gemeinde	87.000	87.000
Summe Betriebsaufwendungen	538.850	541.850
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	220.475	244.045
- tatsächliche FK-Verzinsung laut Planansatz	65.741	60.981
Summe kalkulatorische Kosten	286.216	305.026
Summe Kosten	825.066	846.876

WASSERVERSORGUNG

ERGEBNISHAUSHALT

2023 - 2024

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
Betriebserträge:		
<u>Entgelte für öffentliche Leistungen und Einrichtungen</u>		
Einnahmen aus Zählergrundgebühren	104.000	104.000
Wasserzins von Reistingen	16.236	16.236
Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse	700	700
Erlöse für Arbeitsleistungen	500	500
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	300	300
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	100	100
Summe Betriebserträge	121.836	121.836
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	61.608	62.196
Summe Auflösungen	61.608	62.196
Summe Erlöse	183.444	184.032

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2023 - 2024

	2023	2024	Gesamt
Kosten	825.066 €	846.876 €	1.671.942 €
./.. Erlöse	-183.444 €	-184.032 €	-367.476 €
Gebührenfähige Kosten	641.622 €	662.844 €	1.304.466 €

FRISCHWASSERMENGEN	2023	2024	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen lt. Anlage 2	301.000 m ³	304.000 m ³	605.000 m³

Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze		1.304.466 €			
-----	=	-----	=	2,15 €/m³	
Frishwassermengen		605.000 m³			

nachrichtlich: Gebührenkalkulation 2020 - 2022 Stand 11/2019 1,86 €/m³

Gebühreobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

siehe Berechnung in Anlage 3	2,74 €/m³
------------------------------	-----------------------------

nachrichtlich: Gebührenkalkulation 2020 - 2022 Stand 11/2019 2,41 €/m³

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE DISCHINGEN

Anschaffungskosten	2020	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	8.715.777				
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-96.820				
Summe	8.618.957				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		81.804		15.016	
· ohne Projektzuordnung - Auszahlungen für Baumaßnahmen		23.408	60.000	30.000	10.000
· ohne Projektzuordnung - Betriebs- u. Geschäftsausstattung		0	5.000	5.000	5.000
· Erschließung Zwinkelweg / Eisbühl			126.000	41.000	
· Erschließung "An der Halde / Mühlbergstraße"			85.000	30.500	
· Hochwasserableitung Zwinkelweg - Egau - Wasserleitungserneuerung			10.000	10.000	
· Am Baumwolf - Wasserleitungserneuerung			57.500	74.000	
· Ballmertshofen - Oberdorfstraße		45.908			
· Erschließung Hülenfeld		9.486			112.000
· Demmingen - OD Eglinger Str. Wasserleitungssanierung		2.917	335.500	63.000	
· Demmingen - Sanierung Tiefbrunnen		65.647			
· Demmingen - Verbindungsleitung "Am Dörrberg"			118.000	118.000	
· Dunstelkingen - Ortsdurchfahrt Hofen			268.500	237.000	356.000
· Erschließung H. d. Schloßg. westl. Teil		36.774			
· Erschließung "Brühl"			174.000	69.000	
· Fr - "Kappelsäcker" - Erschließung				76.000	114.000
· Erneuerung Wasserleitung "Am Schafberg"		11.379			
· Löschwasserleitung Iggenhausen			96.000	70.000	
Summe		277.323	1.335.500	838.516	597.000
Endstand AHK 31.12. in €	8.618.957	8.896.280	10.231.780	11.070.296	11.667.296
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	8.618.957	8.893.363	8.958.363	10.488.796	11.667.296
Einnahmen	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	1.752.855				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe	1.752.855				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
· Demmingen - Sanierung Tiefbrunnen		37.816			
Summe		37.816	0	0	0
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	1.752.855	1.790.671	1.790.671	1.790.671	1.790.671
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau	1.752.855	1.790.671	1.790.671	1.790.671	1.790.671
Wasserversorgungsbeiträge	477.343				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· WV-Beiträge		178.237	67.320	113.000	29.400
Summe		178.237	67.320	113.000	29.400
Endstand Beiträge 31.12. in €	477.343	655.580	722.900	835.900	865.300
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.230.198	2.446.251	2.513.571	2.626.571	2.655.971

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE DISCHINGEN

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022	2023	2024
------------------------	------	------	------	------	------

Abschreibung

Zugang AHK	AfA-Satz	274.406	65.000	1.530.433	1.178.500
Zugang AfA	2,00%	5.488	1.300	30.609	23.570

Abschreibung in €		183.078	188.566	189.866	220.475	244.045
--------------------------	--	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Auflösung

Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	37.816	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	756	0	0	0

Auflösung Zuschüsse in €		48.601	49.357	49.357	49.357	49.357
---------------------------------	--	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Zugang Beiträge		178.237	67.320	113.000	29.400
Zugang Auflösung	2,00%	3.565	1.346	2.260	588

Auflösung Beiträge in €		5.080	8.645	9.991	12.251	12.839
--------------------------------	--	--------------	--------------	--------------	---------------	---------------

Auflösung gesamt in €		53.681	58.002	59.348	61.608	62.196
------------------------------	--	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Mindesthandelsbilanzgewinn	2020	2021	2022	2023	2024
----------------------------	------	------	------	------	------

Sachanlagen laut Bilanz ohne A. i. B.	3.734.370	3.820.210	3.695.344	5.005.302	5.939.757
	3.734.370	3.820.210	3.695.344	5.005.302	5.939.757

Restbuchwert des Sachanlagevermögens zum 01.01. ohne A.i.B.				3.695.344	5.005.302
---	--	--	--	-----------	-----------

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
FRISCHWASSERMENGEN**

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2020	2021	2022	Ø
verkaufte Frischwassermenge	297.511 m ³	281.771 m ³	285.640 m ³	288.307 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2023	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge laut Verwaltung	301.000 m ³	304.000 m ³	605.000 m ³
	301.000 m ³	304.000 m ³	605.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2023 - 2024

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	2,15 €
mögliche Anhebung um:	0,59 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,74 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2023 - 2024		
Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	0,59 € 302.500	178.475 €
= Rohergebnis		178.475 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-92.631 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		85.844 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-9.261 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		76.583 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-10.737 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-591 €
= Jahresergebnis		65.255 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn		
durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.		4.350.323 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)		0 €
		4.350.323 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%		65.255 €

3. Mindestertragsteuern		
3.1. Mindestkörperschaftsteuer		
Mindesthandelsbilanzgewinn		65.255 €
Freibetrag gemäß § 24 KStG		-5.000 €
		60.255 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der aktuell gültigen Fassung Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		11.328 €
= Fiktives Einkommen		71.583 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	10.737 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	591 €
		11.328 €
= Mindestkörperschaftsteuer		11.328 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2023 - 2024

3. Mindestertragsteuern			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		65.255 €	
Körperschaftsteuer		10.737 €	
Solidaritätszuschlag		591 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	63.361 €		
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc. (25%)	23.158 €		
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	-86.519 €		
	0 €		
davon	25%	0 €	
		76.583 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000 €	
		71.583 €	
abgerundet auf volle Hundert		71.500 €	
Meßbetrag	3,5%	2.503 €	
Hebesatz	370%	9.261 €	
= Mindestgewerbeertragsteuer			9.261 €
= Summe Mindestertragsteuern			20.589 €
= Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			85.844 €

4. Konzessionsabgabe						
4.1. Maximale Konzessionsabgabe						
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %		
Grundgebühr			104.000 €	10,0%	10.400 €	
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €	
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	302.500	2,74 €	828.850 €	10,0%	82.885 €	
	302.500					
= Maximale Konzessionsabgabe					93.285 €	
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe						
Rohüberschuss			178.475 €			
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-85.844 €			
Verfügbar für Konzessionsabgabe			92.631 €			
= verfügbare Konzessionsabgabe					92.631 €	
= zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					92.631 €	

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2023 - 2024

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		85.844 €	
Dauerschuldzinsen	63.361 €		
25 % der Konzessionsabgabe	23.158 €		
	<u>86.519 €</u>		
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	<u>-86.519 €</u>		
	0 €		
davon	25%	<u>0 €</u>	
		85.844 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		80.844 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	11,47%	<u>-9.273 €</u>	
		71.571 €	
abgerundet auf volle Hundert		71.500 €	
Meßbetrag	3,5%	2.503 €	
Hebesatz	370%		9.261 €
= Gewerbeertragsteuer			9.261 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		76.583 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		71.583 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		10.737 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		591 €
= Körperschaftsteuer			11.328 €
= Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			20.589 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 0		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Konzessionen, Schutzrechte etc.	36.896	1.224	10.507
· Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	76.592	0	76.592
· Betriebseinrichtungen der Gewinnung	129.562	837	1.236
· Betriebseinrichtungen des Bezugs	101.089	0	0
· Speicheranlagen	1.202.663	34.854	721.501
· Leitungsnetz und Hausanschlüsse	6.718.825	142.482	2.920.929
· Messeinrichtungen	32.939	573	3.055
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.385	3.108	11.058
· Anlagen im Bau	96.820	0	96.820
· Beteiligungen	268.006	0	268.006
Wasserversorgung gesamt	8.715.777	183.078	4.109.704

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 0		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Landesbeihilfen	1.309.000	39.668	927.124
· HA-Kostenersätze	443.855	8.933	289.711
Wasserversorgung gesamt	1.752.855	48.601	1.216.835

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 0		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· WV-Beiträge	477.343	5.080	159.826
Wasserversorgung gesamt	477.343	5.080	159.826

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2023 zu.
2. Die Gemeinde Dischingen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen“ erheben.
3. Die Gemeinde Dischingen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023 – 2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr wie folgt geändert:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024

- Wasserverbrauchsgebühr

x,xx € /m³ Frischwasser